

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

FDP-Bundestagsfraktion

12

13

14

Positionspapier

15

16

17

18

EU-Einlagensicherung

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

Beschluss der FDP-Bundestagsfraktion vom 14.12.2010

1 Mit der Einlagensicherung werden durch gesetzliche Vorgaben oder freiwillige
2 Verpflichtungen die Einlagen der Bankkunden bei Kreditinstituten vor dem Verlust im
3 Insolvenzfall gesichert. In Deutschland bestehen für verschiedene Bankengruppen
4 unterschiedliche Sicherungssysteme. Die Sparkassen und Genossenschaftsbanken
5 unterliegen einer sogenannten Institutssicherung, während die privaten und
6 öffentlichen Banken neben einer gesetzlichen zusätzlich auch jeweils einer
7 freiwilligen Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen sind.

8 Im Verlauf der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise traten Befürchtungen auf, die
9 Kundeneinlagen seien nicht ausreichend abgesichert. Als eine Reaktion wurde im
10 Rahmen der EU-Richtlinie zur Einlagensicherung die Deckungssumme zunächst von
11 20.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht. Bis zum 31.12.2010 müssen alle
12 Mitgliedstaaten ein Einlagensicherungsniveau von 100.000 Euro erreichen.

13 In Deutschland gewähren die Institutssicherungen des Genossenschafts- und des
14 Sparkassensektors durch jeweils gegenseitige Sicherungszusagen eine faktisch 100-
15 prozentige Sicherung der Einlagen, ohne der gesetzlichen Einlagensicherung zu
16 unterliegen. Die Institute, die im Verband Öffentlicher Banken und im Bundesverband
17 deutscher Banken organisiert sind, unterliegen der gesetzlichen Einlagensicherung,
18 deren Deckungssumme nach dem 31.12.2010 100.000 Euro beträgt. Darüber hinaus
19 unterhalten beide freiwillige Einlagensicherungsfonds, wobei der Verband
20 Öffentlicher Banken eine 100-prozentige Sicherung der Einlagen und der
21 Bundesverband deutscher Banken eine Sicherung der Einlagen je Einleger bis zur
22 30 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Instituts gewährleistet.

23 Derzeit steht eine grundlegende Revision der EU-Einlagensicherungsrichtlinie an.
24 Maßgebliches Ziel ist die Angleichung der verschiedenen europäischen Systeme zur
25 Einlagensicherung und die Sicherung eines Mindestniveaus durch die gesetzliche
26 Einlagensicherung. Allerdings ist im derzeitigen Entwurf eine Öffnungsklausel nicht
27 mehr vorgesehen, die mindestens gleichwertige, nationale Sicherungssysteme, wie
28 etwa die Institutssicherung oder freiwillige Sicherungsfonds, als Äquivalent
29 anerkennt. Die FDP im Deutschen Bundestag ist der Meinung, dass der Entwurf
30 damit über das Ziel hinaus schießt.

31

32 Die FDP-Bundestagsfraktion stellt daher im Einzelnen fest:

33

34 **1. Oberstes Ziel der Einlagensicherung ist es, das Vertrauen der Verbraucher**
35 **in ihre Banken zu stärken**

36 Die FDP-Bundestagsfraktion begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, das
37 Vertrauen in den Finanzsektor zu stärken. So genannte „bank runs“ müssen
38 europaweit frühzeitig verhindert werden, um einen Zusammenbruch der
39 Finanzmärkte und einen eventuellen Dominoeffekt innerhalb der Europäischen
40 Union zu verhindern. Dazu ist es notwendig, europaweit funktionierende
41 Einlagensicherungssysteme einzuführen.

42

1 **2. Gewachsene Strukturen in den Mitgliedsstaaten würdigen: Anerkennung**
2 **der Institutssicherung als Äquivalent zur gesetzlichen Einlagensicherung**
3 **bewahren**

4 Grundsätzlich müssen Regelungen auf europäischer Ebene gewachsene
5 Strukturen in den Mitgliedsstaaten berücksichtigen. Gerade in Deutschland gibt
6 es mit der Institutssicherung bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken ein
7 Instrument, welches Einlagen der Kunden durch Sicherungszusagen,
8 verbandsinterne Überwachungssysteme und notfalls Umgliederungen der
9 Mitgliedsinstitute bereits frühzeitig schützt.

10 Zwar sollen auch nach dem aktuellen Entwurf der EU-Kommission
11 institutssichernde Systeme grundsätzlich fortgeführt werden können. Dies gilt
12 aber nur dann, wenn sich die entsprechenden Finanzinstitute - namentlich
13 Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken - an der Einzahlung in einen
14 gemeinsamen Fonds zur gesetzlichen Einlagensicherung, über ihre bereits
15 bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Institutssicherung *hinaus*, beteiligen
16 (Art. 1. Abs. 2).

17 Warum Sparkassen und Kreditgenossenschaften im erstgenannten Fall aber in
18 eine weitere Sicherungseinrichtung bei vermindertem Schutzzumfang einzahlen
19 sollen, an die die Frage der Aufrechterhaltung der eigenen Institutssicherung
20 gekoppelt ist, erschließt sich aus Sicht der FDP-Bundestagsfraktion nicht. Dies
21 wäre bildlich gesprochen mit einer Situation vergleichbar, in der ein Verbraucher
22 zwei Versicherungen für ein und denselben Schadensfall abschließen und
23 zweifach Beiträge entrichten müsste - auch wenn der Versicherungsschutz der
24 ersten Police eigentlich ausreichen würde. Den Instituten würden dadurch hohe
25 und unnötige Kosten entstehen. Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich daher für
26 die Bewahrung der Eigenständigkeit der Institutssicherung und gegen eine
27 Pflichtmitgliedschaft im gesetzlichen Sicherungssystem ein.

28
29 **3. Maximale Deckungssummen sind nicht im Sinne eines umfassenden**
30 **Verbraucherschutzes**

31 Die von der EU-Kommission angestrebte Deckelung des möglichen
32 Sicherungsvolumens auf 100.000 Euro stellt aus Sicht der FDP-
33 Bundestagsfraktion eine unsinnige Deckelung zu Lasten des
34 Verbraucherschutzes dar. Diese gilt es zu verhindern. Eine Harmonisierung auf
35 ein bestimmtes Mindestmaß innerhalb von Europa ist richtig und wichtig – nicht
36 aber die zwangsweise Angleichung von verschiedenen Sicherungssystemen auf
37 ein niedrigeres als das bisherige Schutzniveau. Bestehende Systeme, die eine
38 höhere Sicherung gewährleisten können, müssen weiterhin bestehen können und
39 dürfen.

40 Die vorgesehene Maximalharmonisierung würde für viele deutsche Sparerinnen
41 und Sparer eine Verschlechterung mit sich bringen. Denn einen höheren Schutz
42 in Form eines eigenständigen Systems, als Alternative zur gesetzlichen
43 Einlagensicherung, soll es nach den Vorstellungen der Kommission künftig nicht
44 mehr geben.

1 **4. Best-Practice nach dem deutschen Modell der Institutssicherung ("early**
2 **intervention") auch in anderen Mitgliedsstaaten ermöglichen**

3 Die Tatsache, dass einige andere europäische Mitgliedstaaten keine
4 Institutssicherung haben, darf kein Ausschlusskriterium für ein solches Instrument
5 sein. Vielmehr sollte auch in anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bestehen,
6 ein solches System nach dem deutschen Modell aufzubauen. Da die über eine
7 Institutssicherung verbundenen Banken im Ernstfall füreinander einstehen, stellt
8 dieses Instrument auch ein wettbewerbssicherndes Gegengewicht zur impliziten
9 Staatsgarantie der Großbanken dar ("too big to fail") und kann in Krisenzeiten
10 sogar entlastende Funktionen entfalten. Hinzu kommt, dass das Wesen der
11 Institutssicherung ein sehr frühzeitiges und präventives Einschreiten voraussetzt
12 (Stützungsmaßnahmen, Auflagen, Fusionen etc.). Allerdings gibt es auch in
13 Deutschland dringenden Nachbesserungsbedarf: Da Sparkassen sich im Ernstfall
14 nicht auch am Verlust ihrer Zentralbanken, also ihrer Landesbanken, beteiligt
15 haben, sollten diese schnellstmöglich aus dem Verbund herausgelöst werden.
16 Dann müssen sich die Landesbanken der gesetzlichen und darüber hinaus der
17 freiwilligen Einlagensicherung der öffentlichen Banken anschließen.

18

19 **5. Zielgröße und Beiträge der Einlagensicherung den Mitgliedsstaaten**
20 **überlassen**

21 Die Festlegung der Zielgröße des Einlagensicherungsfonds sowie die zu
22 leistenden Einlagen sollten auf Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegt werden.
23 Vorgaben auf europäischer Ebene können gegebenenfalls auch kontraproduktiv
24 weil krisenverschärfend wirken.